

Sprechsaal.

Rezensions-Exemplare.

(Vgl. Börsenblatt Nr. 115.)

Als Entgegnung auf die in Nr. 115 d. Bl. durch die Herren Fontane & Co. in Berlin veranlaßte Veröffentlichung eines Briefwechsels wurden der Redaktion d. Bl. von Herrn M. von Stern in Zürich die nachfolgenden weiteren Stücke dieses Briefwechsels zur Veröffentlichung eingesandt:

III.

Berlin W. 35, den 15. Mai 1896.

An den
Verlag von Sterns Literarischem Bulletin der Schweiz
Zürich.

Wir erhielten Ihre Zuschrift vom 12. Mai. — Die Erklärung, wieso Sie in der Lage sind, einzelne unserer Verlagsartikel zu herabgesetzten Preisen anzubieten, hat uns außerordentlich erstaunt.

Die Verwendung der zur Besprechung eingesandten Bücher zu Verkaufszwecken entspricht so wenig der eigentlichen Bestimmung dieser »Rezensions-Exemplare«, daß wir uns veranlaßt gefühlt haben, Ihren Brief dem Buchhändler-Börsenblatt einzuschicken, um durch Veröffentlichung desselben den Herren Kollegen Ihr Verfahren zur Kenntnismahme zu bringen.

Ergebenst F. Fontane & Co.

IV.

Zürich, den 18. Mai 1896.

Herren F. Fontane & Co., Verlag,
Berlin.

Ihre Zuschrift vom 15. Mai ist in meinen Besitz gelangt. — Ihr Erstaunen über meine Mitteilungen kann ich beim besten Willen nicht als ein aufrichtiges betrachten.

Die Verwendung der zur Besprechung eingesandten Bücher zu Verkaufszwecken widerspricht nicht »der eigentlichen Bestimmung dieser Rezensions-Exemplare«, vorausgesetzt, daß diese »eigentliche Bestimmung«, d. h. die Besprechung, vorher erfüllt ist. Diese Voraussetzung trifft hier genau zu, also sind Ihre Suppositionen falsch. Die mir zur Besprechung unverlangt eingesandten Bücher bilden gesetzlich mein Eigentum, mit dem ich machen kann, was ich will. Wenn ich sie unbesprochen in den Papierkorb werfen wollte, so könnten Sie mich rechtlich dafür nicht zur Verantwortung ziehen. Moralisch bin ich zwar gehalten, Ihnen für die mir gratis gesandten Bücher einen Gegenwert in Gestalt der Ankündigungen und Besprechungen zu bieten. Das habe ich stets gethan und werde es auch in Zukunft thun. Was ich mit den Büchern später thue, das ist meine Sache und geht Sie nichts an.

Ihr Erstaunen berührt mich um so komischer, als Sie ja genau wissen müssen, daß der antiquarische Verkauf der Rezensions-Exemplare von den Fach- und Tagesblättern allgemein geübt wird, oft ohne daß dieselben die moralische Pflicht der Besprechung erfüllen, was ich allerdings tadelnswert finde.

Was soll also der Lärm? Wollen Sie gegenüber der literarischen Kritik Präzedenzen schaffen? Die Kosten dürften Sie beim heutigen Stand der Kritik wohl selber tragen. Den Nutzen der Bewertung der Rezensions-Exemplare werden sich die Blätter nicht rauben lassen. Und sie haben Recht damit! Was soll denn eigentlich mit den Rezensions-Exemplaren nach erfolgter Besprechung geschehen? Wollen Sie ein so uraltes Gewohnheitsrecht, das übrigens auch nach gemeinem Recht unanfechtbar ist, aufheben? Und

warum soll gerade ich das Opfer sein? Thun nicht Alle das Gleiche? Nur nicht öffentlich, wie ich?!

Was die angebrohte Publikation im Börsenblatt betrifft, so läßt sie mich kalt. Ich werde darauf zu antworten wissen und diejenigen Blätter (auch Fachblätter) bezeichnen, die, wie ich genau weiß, das Gleiche thun. Damit werden Sie die ganze literarische Kritik gegen sich entfesseln und das Gegenteil von dem erreichen, was Sie erreichen wollen. Terrorisieren lasse ich mich nicht, Ihr Schlag wird auf Sie zurückfallen.

Sollten mir aus Ihren angekündigten Schritten Kredit- oder sonstige geschäftliche Schädigungen erwachsen, so werde ich Sie gesetzlich zur Verantwortung ziehen. Ich habe mich diesbezüglich bereits mit einem tüchtigen Rechtsanwalt in Berlin in Verbindung gesetzt.

Ergebenst
Maurice von Stern.

Bücherzettel.

(Vgl. Börsenblatt Nr. 105, 110, 115.)

V.

Ein nach London gesandter Bücherzettel (ein Angebot auf ein Büchergebuch im Börsenblatt mit der handschriftlichen Hinzufügung der betreffenden Nummer des Börsenblattes) kam an mich als unzulässig wieder zurück. Auf meine Beschwerde bei der Oberpostdirektion erhielt ich nachstehende Antwort, die ich der geehrten Redaktion zur Nachachtung der Leser zur Verfügung stelle.

Posen.
Joseph Jolowicz.

Zum gefälligen Schreiben
vom 11. Februar.

Posen, 9. März 1896.

Der hier wieder beigelegte Bücherzettel ist zwar nach dem im Weltpostverkehr für Drucksachen geltenden Tarif ausreichend frankiert, enthält aber eine unzulässige, handschriftliche Aenderung des Textes. Die hier in Betracht kommenden Bestimmungen im Artikel XVIII (Drucksachen jeder Art) der Vollzugs-Ordnung zum Weltpostverkehr lauten:

3. Gegen die ermäßigte Lage werden nicht befördert Drucksachen, deren Text nach dem Druckabzug handschriftlich oder mit Hilfe eines mechanischen Verfahrens geändert worden ist.

4. Als Ausnahme von der im vorhergehenden § 3 bestimmten Regel ist jedoch gestattet:

m) bei Bücherzetteln (gedruckten und offenen Zetteln zur Bestellung von Büchern, Zeitungen, Stichen und Musikalien) auf der Rückseite die bestellten oder angebotenen Werke handschriftlich zu bezeichnen und die gedruckten Mitteilungen ganz oder teilweise zu durchstreichen oder zu unterstreichen.

Hiernach ist die handschriftliche Angabe »15« zur Bezeichnung der No. des Börsenblattes, in welchem die bestellte Druckschrift angeboten [gesucht! Red.] gewesen ist, nicht zulässig, und der Bücherzettel hätte nach den bestehenden Bestimmungen überhaupt nicht abgesandt, sondern schon in Posen von der Beförderung ausgeschlossen werden sollen. Mit Rücksicht hierauf habe ich das Kaiserliche Postamt 1 hierselbst beauftragt, Ihnen das Nachschußporto von 10 s zu erstatten.

Der Kaiserliche Ober-Postdirector
Thiele.

Herrn Joseph Jolowicz
Buchhandlung und Antiquariat
hier.

Anzeigebblatt.

Geschäftliche Einrichtungen und Veränderungen.

[22847] Zur gef. Notiz!

Heute habe ich Telephonanschluß unter
Amt 1 Nr. 4046
genommen.

Leipzig, 19. Mai 1896.

Otto Klemm's Sortiment
(Alfred Dahn).

[23121] Hierdurch die ergebene Mitteilung,
dass ich meinen Freund und langjährigen,
bewährten Mitarbeiter

Herrn Johannes Briese

in Anerkennung seiner Verdienste um mein
Haus als Teilhaber in meine Firmen

Gustav Fock u. Otto Drewitz Nachf.

aufgenommen habe, wogegen die Herrn
Briese für beide Firmen erteilte Prokura
erlischt!

Hochachtungsvoll

Leipzig, 19. Mai 1896.

Gustav Fock.

Peine, den 18. Mai 1896.

[23165]

P. P.

Wollen Sie, bitte, Notiz davon nehmen,
dass ich von heute ab nicht mehr

Julius Grabe, Buchhandlung
Curt Rother

sondern nur

Curt Rother

Buch- und Papierhandlung
firmiere.

Hochachtungsvoll

Curt Rother.

420*